

Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Ferienwohnungen in der Stadt Coswig (Anhalt)

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 6 und 99 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 26.11.2026 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Coswig (Anhalt) stellt folgende städtische Ferienwohnungen zur entgeltlichen Nutzung zur Verfügung:

- eine Ferienwohnung im Dorfgemeinschaftshaus „Flämingstube“ in Buko
- eine Ferienwohnung im Gemeindehaus „Bürgerhof“ in Stackelitz

§ 2 Entgelt/Entgelthöhe

1. Für die Anmietung und Nutzung der Ferienwohnungen aus § 1 werden Entgelte zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.
2. Nutzer im Sinne dieser Entgeltordnung ist derjenige, der die Ferienwohnung in Anspruch nimmt. Die Überlassung erfolgt auf Grundlage einer privatrechtlichen Nutzungsvereinbarung.
3. Im Entgelt enthalten sind einmalig Bettwäsche pro Person und die Endreinigung sowie die Kosten für Strom, Wasser, Abwasser und Heizung. Die Entgelte sind Gesamtpreise einschließlich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.
4. Beendet der Nutzer den vereinbarten Aufenthalt vorzeitig, bleibt das für den vereinbarten Nutzungszeitraum geschuldete Entgelt grundsätzlich unberührt. Gesetzliche Rechte des Nutzers bleiben unberührt.

	Nutzung durch 1 Person	Jede weitere Person
Ferienwohnung Buko	38,00 € pro Nacht (brutto)	22,00 € pro Nacht (brutto)
Ferienwohnung Stackelitz	38,00 € pro Nacht (brutto)	22,00 € pro Nacht (brutto)

§ 3 Entstehung der Entgeltpflicht

1. Die Entgeltpflicht entsteht mit dem Abschluss der schriftlichen Nutzungsvereinbarung.
2. Das Nutzungsentgelt wird zu dem in der Nutzungsvereinbarung genannten Zeitpunkt fällig und ist unter Angabe des dort genannten Verwendungszwecks an die Stadt Coswig (Anhalt) zu zahlen.
3. Die Anreise erfolgt am Anreisetag zwischen 14.00 und 18.00 Uhr.
4. Die Abreise erfolgt am Abreisetag spätestens 11.00 Uhr.
5. Nach Ende der Nutzungszeit hat der Nutzer die Ferienwohnung geräumt, besenrein und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben und die ausgehändigten Schlüssel zurückzugeben.

§ 4 Hausordnung

Mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung erkennt der Nutzer die Hausordnung des jeweiligen Objektes im vollen Umfang an. Die Hausordnung ist Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.

§ 5 Haftung

Die Stadt Coswig (Anhalt) schließt jede Haftpflicht für Personen und Sachschäden aus, die bei der Benutzung der städtischen Einrichtung entstehen, sofern der Geschädigte nicht nachweist, dass der Schadensfall auf einen mangelhaften Zustand der überlassenen Räume beruht, den die Stadt Coswig (Anhalt) zu vertreten hat. Für die Verluste vereinseigener Sachen und persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 6 Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen

Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen die Nutzungsvereinbarung oder die Hausordnung kann die Stadt Coswig (Anhalt) die Nutzung der Ferienwohnung vorzeitig beenden. Weitergehende Ansprüche der Stadt Coswig (Anhalt) bleiben unberührt.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der Nutzungsvereinbarung nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Ferienwohnungen vom 10.02.2022 außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den __.__.2026

André Saage
Bürgermeister